



Satzung über Schule von acht bis eins in der Stadt Wiehl - Elternbeitragssatzung

Stand: November 2024

Inhaltsverzeichnis

Satzung über Schule von acht bis eins in der Stadt Wiehl - Elternbeitragssatzung	1
§ 1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	3
§ 2 – Schule von acht bis eins im Primarbereich	3
§ 3 – Aufnahme und Teilnahme.....	3
§ 4 – Abmeldung und Ausschluss	4
§ 5 – Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen	4
§ 6 – Beitragsbefreiung und Beitragsreduzierung.....	4
§ 7 – Höhe der Elternbeiträge, Nachweispflicht.....	5
§ 8 – Beginn der Beitragspflicht, Schließungszeiten	5
§ 9 – Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeiträgen	5
§ 10 – Zuständigkeit.....	6
§ 11 – Inkrafttreten	6
Anlage 1 – Elternbeitragstabelle	7

Satzung über Schule von acht bis eins in der Stadt Wiehl - Elternbeitragsatzung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1346), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1444), des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein- Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 01.08.2020 (GV. NRW. S. 894) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358), hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der Schule von acht bis eins im Primarbereich werden durch die Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) erhoben.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2 – Schule von acht bis eins im Primarbereich

- (1) Die Stadt Wiehl hat die Schule von acht bis eins an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die Schule von acht bis eins bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) in der Zeit vom regulären Schulbeginn bis zum Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtschluss bis zum regulären Schulschluss nach der 6. Schulstunde an.
- (3) Die Teilnahme des Kindes an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule von acht bis eins erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Wiehl (Fachbereich 4 Jugend & Soziales). Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Eltern diese Satzung und die als Anlage 1 beigefügte Elternbeitragstabelle an.

§ 3 – Aufnahme und Teilnahme

- (1) Das Kind kann am außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an der jeweiligen Schule angeboten wird. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages, in der Regel vor Beginn des Schuljahres voraus. Der Betreuungsvertrag ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.).

Der nach § 2 Abs. 3 zu schließende Betreuungsvertrag kann je nach Beginn der Sommerferien abweichend vom Schuljahr am 01.08. oder 01.09. beginnen sowie am 31.07. oder 31.08. enden.

Die Anmeldung erfolgt über die Schule.

- (3) Das Kind wird aufgenommen, soweit ein freier Platz vorhanden ist. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Wiehl in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Träger der Schule von acht bis eins.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum Ersten eines Monats möglich, soweit freie Plätze vorhanden sind.

§ 4 – Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung kann nur durch schriftliche Kündigung des geschlossenen Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten (bis 30.04.) zum Schuljahresende erfolgen. Die Kündigung ist bei der Stadt Wiehl (postalisch oder per E-Mail) einzureichen. Wird keine Kündigung eingereicht oder erfolgt diese nicht fristgerecht, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr. Zum Ende der Grundschulzeit endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe z. B. Umzug, den Vertrag unter Verzicht der Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen.
- (2) Die Stadt Wiehl kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe auch ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Kind ohne Angaben von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird.
 - sonstige in der allgemeinen Schulordnung geregelte Ausschlussgründe, z. B. fortwährendes Stören der Ordnung oder Gewalt gegen Personen oder Sachen, vorliegen.

§ 5 – Beitragspflicht, beitragspflichtige Personen

- (1) Die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu entrichten.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn das Kind im Wechselmodell mit beiden Elternteilen lebt.
- (4) Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, wirkt sich dies ab dem 1. des Monats, der auf die Änderung folgt, auf die Beitragsfestsetzung aus.

§ 6 – Beitragsbefreiung und Beitragsreduzierung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig die Offene Ganztagschule, die Schule von acht bis eins, eine Tageseinrichtung für Kinder oder werden diese in der Kindertagespflege betreut, ergibt sich folgende Beitragsstaffelung:

Erstes Kind	100%
Zweites Kind	50%
Drittes Kind	25%
Viertes Kind	kostenfrei

Ein zeitgleich betreutes Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gilt immer als beitragspflichtiges Erstkind nach der entsprechenden Elternbeitrags-Satzung der Stadt Wiehl. Besucht mehr als ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in Kindertagespflege betreut, so gelten die Kinder, die die „Schule von acht bis eins“ besuchen, als zweites und drittes Kind im Sinne dieser Regelung. Die Betreuungsplätze der Offenen Ganztagschule sind bei der Geschwisterregelung vorrangig vor Betreuungsplätzen der „Schule von acht bis eins“ zu berücksichtigen. Beginnt der Betreuungsvertrag wegen der Schulferien zum 01.09., wird für die Geschwisterregelung dennoch der 01.08. als Vertragsbeginn angenommen.

- (2) Beziehen Beitragspflichtige, Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 7 – Höhe der Elternbeiträge, Nachweispflicht

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Elternbeitragstabelle, die als *Anlage* Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem Wegfall der Beitragsbefreiung nach § 6 Abs. 2 führen, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (3) Die Stadt Wiehl ist unabhängig von der Auskunftspflicht und Anzeigepflicht in Absatz 2 berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Beitragspflichtigen jederzeit zu überprüfen. Spätestens im letzten Betreuungsjahr oder nach Beendigung der Betreuungszeit findet eine abschließende Überprüfung über den gesamten Betreuungszeitraum statt. Hierbei wird geprüft, ob die in § 6 Abs. 2 genannten Gründe, die eine Beitragsbefreiung herbeiführen, erfüllt waren.

§ 8 – Beginn der Beitragspflicht, Schließungszeiten

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz des Kindes in der Schule von acht bis eins zur Verfügung steht. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, zu dem die Betreuung gegenüber der Einrichtung fristgerecht gekündigt wurde. Sie endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Grundschulzeit beendet wurde.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung, Schulferien und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 9 – Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeiträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen werden möglichst mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind zum nächsten Ersten (frühestens aber 14 Tage nach Bekanntwerden der Fälligkeit) zu begleichen.

§ 10 – Zuständigkeit

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wiehl als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.
- (2) (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Schule von acht bis eins der Stadt Wiehl die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, den Betreuungsumfang sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1 – Elternbeitragstabelle

Beitrag/Monat	Schuljahr
42,00 €	24/25
43,00 €	25/26
44,00 €	26/27
45,00 €	27/28
46,00 €	28/29
47,00 €	29/30
48,00 €	30/31
49,00 €	31/32

Geschwisterregelung gemäß § 6